



Jugendordnung des LeichtAthletikClub Essingen

§ 1 Namen und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/Innen bilden die Vereinsjugend im LeichtAthletikClub Essingen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu ihr ist mindestens 1 Woche vorher einzuladen.
- (2) Die Vereinsjugendsprecherin und der Vereinsjugendsprecher werden auf zwei Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die Vereinsjugendsprecherin und Vereinsjugendsprecher dürfen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer / eines Vereinsjugendsprecherin/Vereinsjugendsprechers kann ohne weitere Jugendversammlung übergangsweise eine neue Jugendsprecherin oder ein neuer Jugendsprecher bestimmt werden.
- (3) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - der oder dem Vereinsjugendleiter/in;
 - der oder dem stell. Vereinsjugendleiter/in;
 - der Vereinsjugendsprecherin
 - dem Vereinsjugendsprecher
 - weiteren Mitarbeitern
- (2) Der oder die Vereinsjugendleiter/in und sein/e Stellvertreter/in wird von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt und muss bei der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Er/Sie werden vom Vereinsvorstand bestätigt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat.



- (3) Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird bzw. entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 7 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt und ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen. Die Jugendkasse ist jährlich einmal von den Kassenprüfern des Gesamtvereines zu prüfen.

§ 8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen der Jugendordnung

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Jugendordnung wurde in der Jugendvollversammlung am 30.03.2007 beschlossen und vom Vereinsvorstand am 31.03.2007 bestätigt und tritt zum 31.03.2007 in Kraft.

Änderung der Satzung §4 (1) und §5(2) wurde am 18.07.2011 auf der Jugendvollversammlung beschlossen und vom Vereinsvorstand am 19.11.2011 bestätigt.

Zweite Änderung der Satzung §4 (2) wurde am 04.11.2013 auf der Jugendvollversammlung beschlossen und vom Vereinsvorstand am 08.11.2013 bestätigt.

Essingen, 31.03.2007

Essingen, 19.11.2011

Essingen, 09.11.2013